

TSU GmbH, Stahl-, Maschinen- und Anlagenbau

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

Stand: 01.03.2009

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge über von uns zu erbringende Lieferungen und Leistungen, und zwar auch in laufenden oder künftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden, sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden.

1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1 Unsere Angebote und Kostenanschläge verstehen sich frei-bleibend.
- 1.2 Verträge und Änderungen von Verträgen kommen mit uns nur und erst dann zustande, wenn wir Aufträge/Bestellungen unseres Kunden schriftlich angenommen haben, wenn wir Ergänzungs- oder Änderungswünsche schriftlich mit unserem Kunden vereinbart oder die von unserem Kunden bestellten Lieferungen/Leistungen erbracht haben.
- 1.3 Sämtliche Muster und Unterlagen (z.B. Prospekte, technische Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Farb-, Maß- und Gewichtsangaben) enthalten nur branchenübliche Annäherungswerte. Wir sind zu aus technischen Gründen erforderlichen Änderungen sowohl dieser Muster und Unterlagen als auch der Liefer- und Leistungsgegenstände -z.B. Konstruktions- oder Formänderungen, Farbabweichungen- berechtigt, sofern und soweit diese Änderungen für unsere Kunden zumutbar sind. Bei genormten Waren gelten die auf den Normblättern zugelassenen Toleranzen.
- 1.4 An allen unseren Mustern und Unterlagen im Sinne vorstehender Ziffer 1.3 behalten wir uns unsere Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte vor. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen diese Muster und Unterlagen von unseren Kunden in keiner anderen Weise als zur Erfüllung des mit uns jeweils geschlossenen Vertrages genutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie von unserem Kunden unverzüglich an uns zurückzugeben.

2. Preise und Leistungsumfang

- 2.1 Unsere Preise verstehen sich rein netto ab Erfüllungsort (Ziff. 5.1) ausschließlich Transport-, Verpackungs- und sonstiger Nebenkosten, die wir unseren Kunden gesondert in Rechnung stellen.
- 2.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen. Sie wird in unseren Rechnungen gesondert ausgewiesen.

3. Zahlungen

- 3.1 Unsere Zahlungsansprüche gegen unseren Kunden werden bei An-/Abnahme der Liefer-/Leistungsgegenstände und nach Zugang unserer Rechnung bei unserem Kunden fällig.
- 3.2 Haben wir mit unserem Kunden Ratenzahlung vereinbart und kommt der Kunde mit der Zahlung einer Rate oder eines Betrages in Höhe einer Rate oder mehr in Verzug, so ist unser gesamter Zahlungsanspruch sofort fällig.
- 3.3 Ab Fälligkeitstag der Vergütung stehen uns Zinsen in Höhe von 5 % p.a., ab Verzug in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzögerungsschadens bleibt vorbehalten.
- 3.4 Abzüge, insbesondere von Skonto, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

4. Fristen und Termine

- 4.1 Fristen und Termine sind für uns nur verbindlich, sofern und soweit diese mit unserem Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 4.2 Der Lauf vereinbarter Liefer-/Leistungsfristen beginnt nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen,

Genehmigungen, Freigaben etc. sowie vor Eingang fälliger Zahlungen bei uns.

- 4.3 Der Eintritt von höherer Gewalt und von sonstigen außergewöhnlichen Umständen, wie insbesondere Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen und Betriebsunterbrechungen, gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Zulieferern eingetreten sind, befreien uns gegenüber unserem Kunden für die Dauer ihrer Auswirkungen und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung für uns führen, vollständig von unserer Liefer-/Leistungspflicht. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe gilt unter diesen Umständen ebenfalls als nicht wirksam.

5. Erfüllungsort, Annahme, Abnahme und Gefahrenübergang

- 5.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen/Leistungen ist unser Geschäftssitz.
- 5.2 Unser Kunde hat die Lieferungen/Leistungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Werktagen nach Aufforderung durch uns, am Erfüllungsort an- bzw. abzunehmen. Die An- bzw. Abnahme gilt spätestens mit der Ingebrauchnahme der Lieferung/Leistung als erfolgt. Werden eigenständige Teile von Lieferungen oder Leistungen in Gebrauch genommen, gelten die jeweils in Gebrauch genommenen Teile der Lieferung/Leistung als abgenommen.
- 5.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung für von uns erbrachte Lieferungen/Leistungen geht mit der An- bzw. Abnahme durch den Kunden, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Betriebes, auf den Kunden über. Dieses gilt auch für Teillieferungen/leistungen und auch dann, wenn wir noch andere Leistungen (z.B. den Transport oder die Überführung) übernommen haben.
- 5.4 Verzögert sich der Gefahrübergang auf unseren Kunden aus Gründen, die unser Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Lieferungen/Leistungen spätestens nach Ablauf der in Ziffer 5.2 vereinbarten Frist auf den Kunden über.
- 5.5 Wir sind berechtigt, Lieferungen/Leistungen, die der Kunde nicht fristgerecht an- bzw. abgenommen hat, auf dessen Kosten gegen ortsübliche Vergütung einzulagern und gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, falls der Kunde uns nicht den Abschluß einer solchen Versicherung nach Aufforderung durch uns innerhalb angemessener Frist schriftlich nachweist.

6. Übertragung und Aufrechnung

- 6.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine gegen uns gerichteten Ansprüche und Rechte ohne unsere schriftliche Einwilligung auf Dritte zu übertragen.
- 6.2 Der Kunde kann uns gegenüber nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen (bewiesenen) Ansprüchen aufrechnen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns dem Kunden gelieferten und/oder an den von uns im Auftrag des Kunden eingebauten Gegenständen (im folgenden zusammenfassend Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller fälligen Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit unserem Kunden vor. Dieses gilt auch, soweit wir mit unserem Kunden die Bezahlung einer Schuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren.

- 7.2 Unser Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern dieses im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware durch unseren Kunden ist nicht gestattet.
- 7.3 Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware nimmt der Kunde ausschließlich für uns vor. Bei einer Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch unseren Kunden erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in dem Verhältnis, in dem der Gesamtwert der neuen Sache zum Rechnungswert der Vorbehaltsware steht. Die aus der Verarbeitung entstandene neue Sache gilt auch als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 7.4 Unser Kunde tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zustehenden Ansprüche mit Nebenrechten sowie etwaige Ansprüche gegen seine Versicherer als Sicherheit im voraus an uns ab. Für den Fall des Exports der Gegenstände tritt unser Kunde ferner an uns alle Ansprüche ab, die ihm im Zusammenhang mit dem Export gegen inländische und ausländische Banken zustehen oder künftig zustehen werden, insbesondere die Ansprüche aus Inkassoaufträgen, aus Akkreditiven oder Akkreditivbestätigungen sowie aus Bürgschaften und Garantien. Wird die Vorbehaltsware von unserem Kunden zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft, gelten die vorbezeichneten Ansprüche anteilig, und zwar in Höhe des von unserem Kunden für die Vorbehaltsware netto in Rechnung gestellten Betrages als an uns abgetreten. Die vorstehenden Abtretungen beinhalten keine Stundung unserer Zahlungsansprüche gegen unseren Kunden.
- 7.5 Unser Kunde bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Ansprüche ermächtigt. Unsere Befugnis, die Ansprüche jeweils selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Ansprüche nicht einzuziehen, solange unser Kunde uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder mangels Masse abgewiesen worden ist. Ist einer der vorstehenden Fälle eingetreten, hat uns unser Kunde alle die zum Einzug der an uns abgetretenen Ansprüche erforderlichen Angaben und Unterlagen zu übermitteln und den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- 7.6 Unser Kunde hat die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, getrennt zu lagern und als in unserem Eigentum stehende Ware zu kennzeichnen.
- 7.7 Auf Verlangen unseres Kunden werden wir an diesen das uns zustehende Eigentum an der Vorbehaltsware und die an uns zur Sicherheit abgetretenen Ansprüche jeweils insoweit zurückübertragen, als der Wert der Vorbehaltsware den Wert der uns gegen den Kunden insgesamt zustehenden Ansprüche um mehr als 20 v.H. übersteigt.
- 8. Mängel**
- 8.1 Der Kunde hat uns Gelegenheit zu geben, Nacherfüllung in angemessener Frist zu leisten, und zwar nach unserer Wahl durch die Beseitigung des Mangels, die Lieferung einer mangelfreien Sache oder die Herstellung eines neuen Werkes.
- 8.2 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann sie uns oder unserem Kunden nicht zugemutet werden oder ist sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, kann der Kunde -unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche- vom Vertrag zurücktreten oder den vereinbarten Preis mindern.
- 8.3 Ansprüche des Kunden gegen uns auf Erstattung der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung/Leistung nachträglich an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Kunden verbracht wurde, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gegenstandes der Lieferung/Leistung.
- 8.4 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer

- keine über die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen uns gilt ferner vorstehende Ziffer 8.3 entsprechend.
- 8.5 Bei Mängelrügen darf der Kunde Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.
- 8.6 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt ein Jahr und beginnt mit Gefahrübergang. Dieses gilt nicht, sofern und soweit gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634a Abs. 1 Nr. 2 und 651 BGB längere Fristen gelten, der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder einer der in nachstehender Ziffer 9.1 genannten Haftungsfälle vorliegt.
- 8.7 Gebrauchte Gegenstände liefern wir -vorbehaltlich nachstehender Ziffer 9.- unter dem Ausschluß der Haftung für Sach- und Rechtsmängel.
- 8.8 Eine Haftung für Sach- und Rechtsmängel ist -vorbehaltlich nachstehender Ziffer 9.- auch ausgeschlossen, sofern und soweit sich die Lieferungen/Leistungen durch natürlichen Verschleiß abnutzen oder unsachgemäß vom Kunden behandelt oder genutzt werden.
- 8.9 Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach nachstehender Ziffer 9.
- 8.10 Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil unseres Kunden verbunden.
- 9. Haftung**
- 9.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend zusammengefaßt „Schadensersatzansprüche“) unseres Kunden gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch uns, auf Gesundheits- oder Körperschäden des Kunden bzw. seiner Mitarbeiter infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns.
- 9.2 Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns ist der Schadensersatzanspruch des Kunden gegen uns auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wir für Gesundheits- oder Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft haften.
- 9.3 Einer Pflichtverletzung durch uns steht eine solche unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- 9.4 Vorstehende Ziffer 8.10 gilt für unsere Haftung entsprechend.

10. Datenschutz

Kundenbezogene Daten dürfen von uns im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für betriebliche Zwecke verarbeitet und genutzt werden.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Teilunwirksamkeit

- 11.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zwischen uns und unserem Kunden ergebenden Streitigkeiten -auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks- ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Amts-/Landgericht.
- 11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 11.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages unwirksam, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt. § 139 BGB ist insoweit abbedungen. Statt der wirksamen Bestimmung werden wir mit dem Kunden eine Solche vereinbaren, die das mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollte in vollem Umfang oder weitestgehend rechtlich wirksam regelt.